

BILDUNGSHECK

Betrieblicher Bildungsscheck für Unternehmen (Beschäftigte)

Was wird gefördert?

Der betriebliche Bildungsscheck NRW bietet eine finanzielle Unterstützung für die Ausgaben einer **beruflichen** Weiterbildung, die ein Unternehmen seinen Beschäftigten ermöglicht.

Dies umfasst Angebote, die Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln. Dabei handelt es sich zum Beispiel um

- Kurse zur Erlangung beruflicher Sachkunde-/Befähigungsnachweise
- Kurse zum Erwerb sozialer und methodischer Kompetenzen im Beruf/im Unternehmen (z. B. Kommunikation im Unternehmen, Konfliktlösung im Betrieb, Moderation von Teamsitzungen usw.)
- das Nachholen von Berufsabschlüssen
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf einen akademischen Abschluss zielen
- Vorbereitungskurse für eine Externenprüfung
- Vorbereitungskurse für den Abschluss in einem Fortbildungsberuf
- Nachqualifizierungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens

Berufliche Weiterbildungen, bei denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin besteht, sind von einer Bildungsscheck-Förderung ausgeschlossen (z. B. Sicherheitsingenieur*in, Datenschutzbeauftragte*r, Beauftragte*r für Immissionsschutz oder bei Fortbildungen zur Ladungssicherung, Betriebsratsseminare).

Wenn für die vorgesehene Weiterbildung ein individueller Anspruch auf eine andere Förderung aus Bundes- oder sonstigen Landesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften besteht, ist eine Bildungsscheck-Förderung nicht möglich.

Wer kann einen betrieblichen Bildungsscheck erhalten?

Im betrieblichen Zugang richtet sich der Bildungsscheck an Beschäftigte in kleinen Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Sitz/Arbeitsstätte: Der Sitz und/oder die Arbeitsstätte des Unternehmens muss sich in **NRW** befinden.

Betriebsgröße: Das Unternehmen muss **weniger als 50 Personen** (Vollzeitäquivalente) beschäftigen.

Anzahl: Im Zeitraum von einem Kalenderjahr kann ein Unternehmen **bis zu 10 Bildungsschecks** für seine Beschäftigten erhalten (maßgeblich hierfür ist das Datum, an dem die Bildungsschecks ausgegeben wurden).

Pro Kalenderjahr kann maximal ein betrieblicher Bildungsscheck je Mitarbeiter*in ausgegeben werden.

Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden können keinen betrieblichen Bildungsscheck erhalten.

Mitzubringende Unterlagen/Informationen:

- Unternehmensdaten (Adresse)
- Betriebsnummer
- Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) (männlich/weiblich). Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen einer eventuellen Prüfung durch die zuständige BZR ein Nachweis über die Beschäftigtenzahl erbringen müssen. Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein (z.B. nach Jahresabschluss § 285 Nr. 7 HGB oder Meldung der Sozialversicherungsbeschäftigten). Hierbei kann es sich beispielsweise um folgende Dokumente handeln:
 - Kopie des Jahresabschlusses,
 - Erklärung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters,
 - Erklärung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers,
 - Auszug aus dem Handelsregister,
 - Selbstdarstellung auf der Homepage des Unternehmens.
- Wirtschaftszweigzugehörigkeit, Kammerzugehörigkeit
- Personalausweis (der Person, die zur Beratung erscheint. Das ist i. d. R. der/die Geschäftsführer/-in oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin mit Vollmacht. Bitte beachten Sie, dass die subventionsrechtliche Erklärung nur von berechtigten Personen unterzeichnet werden dürfen.)
- Unterlagen zur geplanten Weiterbildung (inkl. mind. 2 alternativer Angebote)
- Daten der Personen, die den BS nutzen sollen. Hierzu erhalten Sie von der Beratungsstelle das Formular „Datenschutzrechtliche Hinweise und Erklärung zum Bildungsscheck NRW“, welches Sie ausgefüllt zur Beratung vorlegen müssen.